

Staatspolitische Kommission
des Ständerates SPK-S
Herr Matthias Zopfi
Kommissionspräsident
3003 Bern

per Mail an:

andrea.kuenzli@bsv.admin.ch

Bern, 16. November 2022

**Vernehmlassung zu 19.311 K. Iv. ZG. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft.
Änderung der Bundesgesetzgebung / 20.313 Kt. Iv. BL. Teilnahme an
Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs / 20.323. Kt. Iv. LU.
Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub/ 23.311 BS. Wahrnehmung des
Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns an der oben erwähnten Vernehmlassung beteiligen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) teilt das Anliegen der kantonalen Initiativen sowie der der Staatspolitischen Kommission SPK, dass gewählte Parlamentarierinnen nicht aufgrund von Mutterschaft oder Stillen von der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte und Pflichten abgehalten werden sollen. Die Umsetzung dieses Anliegens sollte dabei so erfolgen, dass die Lösung einerseits praktikabel ist und andererseits nicht dazu führt, dass bei knappen Mehrheitsverhältnissen Druck auf die Mütter ausgeübt wird, ihre Parlamentstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs auszuüben.

Aufgrund dieser Überlegungen ist der SGB der Ansicht, dass der Einführung eines mittelfristigen Stellvertretungssystems auf Bundesebene Vorzug zu geben wäre. Ein Vertretungssystem für Parlamentarier*innen würde es auch ermöglichen, auf andere Vereinbarkeitsbedürfnisse einzugehen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern oder kranken Angehörigen. Der SGB spricht sich deshalb für die Variante der Kommissionsminderheit aus, die einer Stellvertretungslösung den Vorzug gibt.

Entscheidend ist, dass eine Ausnahmeregelung für diesen konkreten Anwendungsfall nicht als Präzedenzfall angeführt wird. Der SGB spricht sich dezidiert gegen jegliche weiteren Forderungen nach mehr Flexibilität während des Mutterschaftsurlaubs aus. Eine solche Auslegung muss auch in Zukunft zwingend verhindert werden. Insbesondere das achtwöchige, vollständige Arbeitsverbot nach der Niederkunft darf nicht aufgeweicht werden. Das SECO betont in seiner Wegleitung zu Art. 35a Arbeitsgesetz ArG unmissverständlich: Die Zeit nach der Geburt ist die kritischste und für die Mutter anstrengend, da sie sich körperlich erholen und gleichzeitig an eine neue Situation anpassen muss.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin